Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/ 4524

Antrag

der Fraktion der SPD

Thema **Rechtsanspruch auf Gebärdensprachdolmetscher für gehörlose und hörgeschädigte Eltern von Kindern in Kindertagesstätten und Schulen**

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert

1) Eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel zu ergreifen, gehörlosen und hörgeschädigten Eltern von Kindern in Kindertagesstätten und in Schulen zu Elterngesprächen und Elternabenden einen Rechtsanspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher bzw. eine andere geeignete Kommunikationshilfe, z. B. Schriftdolmetscher oder einen Kommunikationsassistenten für taubblinde Menschen, zu gewährleisten;
2) In Zusammenarbeit mit der Landesdolmetscherzentrale dafür zu sorgen, dass dem durch einen Rechtsanspruch steigenden Bedarf an Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern Rechnung getragen wird;
3) Dafür Sorge zu tragen, dass die für den Einsatz von Übersetzern entstehenden Kosten weder Eltern, Kitas oder Schulen noch Kommunen oder Landkreisen angelastet werden;
4) Dem Sächsischen Landtag bis zum 30. Juni 2011 über den Umsetzungsstand an Schulen und in Kindertagesstätten zu berichten.

Begründung:

In Sachsen leben mehr als 17.000 hörgeschädigte beziehungsweise gehörlose Menschen. Unabhängig davon, welche Betreuungsangebote und Schulen von Kindern dieses Personenkreises in Anspruch genommen werden, benötigen hörgeschädigte und gehörlose Eltern zur Teilhabe an bildungs- und erziehungsrelevanten Angeboten wie Elterngesprächen oder Elternabenden einen Gebärdensprachdolmetscher, einen Schriftdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe. Ohne diesen Einsatz ist die gleichberechtigte b.w.

Martin Dulig
und Fraktion

Dresden, den 15. Dezember 2010

Eingegangen am: 17. DEZ. 2010 Ausgegeben am: 20. DEZ. 2010

Teilhabe dieser Eltern nahezu ausgeschlossen. Dabei ist davon auszugehen, dass ohne einen klar definierten Rechtsanspruch auf Übersetzung durch einen Dolmetscher hierbei kaum Abhilfe geschaffen wird.

Der Anspruch muss absolut unabhängig davon sein, ob die Kinder der gehörlosen und hörgeschädigten Eltern selbst hörend, hörgeschädigt oder gehörlos sind. Er muss ebenso unabhängig davon sein, ob die Kinder ein Regelbetreuungsangebot bzw. eine Regelschule oder ein spezielles integratives, heil- oder sonderpädagogisches Betreuungsangebot bzw. eine Sonder- oder Privatschule besuchen.

Es liegt auf der Hand, dass ein Rechtsanspruch zu einem höheren Bedarf an Dolmetschern führen wird. Daher soll sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass die Ausbildung sowie die Berufsausübung der Dolmetscher eine zu definierende ausreichende Anzahl nicht unterschreitet. Es entspräche auf keinem Fall der Intention der Teilhabe am Schulleben, sollten hörgeschädigte oder gehörlose Eltern selbst für die Kosten aufkommen müssen. Auch den Schulen und den Kommunen kann die Finanzierung nicht aufgelastet werden. Daher liegt es an der Staatsregierung, eine solide Finanzierung zu gewährleisten.

Über die konkrete Frage der Teilhabe der Eltern am Schulleben hinaus, wird in Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und daraus folgender mittelfristiger Inklusion aller Kinder die Einbeziehung eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe in den Schulalltag notwendig. So besteht in einem bereits heute rechtlich gesicherten Anspruch auf Übersetzungen in Gebärdensprache ein erster Schritt, die gleichberechtigte Teilhabe von Hörgeschädigten und Gehörlosen am gesellschaftlichen Leben zu verwirklichen.